

F e u e r w e h r - Entschädigungssatzung (FwES)

Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 10. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, kann – der nach Absatz 2 berechneten Zeit – eine Stunde hinzugerechnet werden.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst und Bereitschaftsdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für:

(1) - die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 40,00 €

(2) - angeordneten Bereitschaftsdienst auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 € je Stunde, höchstens jedoch 56,00 € pro Tag.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 € je Stunde ersetzt, höchstens jedoch 40,00 € pro Tag. Entsteht neben

den Auslagen ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 8,00 € je Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 104,00 € gewährt.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag anstelle der in Absatz 1 bzw. Absatz 3 genannten Beträge als Aufwandsentschädigung pauschal gewährt:

Feuerwehrgrundausbildung (Truppmannausbildung Teil I)	150,00 €
Truppführer	80,00 €
Atenschutzgeräteträger	80,00 €
Maschinist	80,00 €
Sprechfunker	50,00 €

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 16 Abs. 2 FwG als jährliche Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.800,00 €
stv. Feuerwehrkommandant	720,00 €
Gerätewart I (Chefgerätewart)	528,00 €
Gerätewart II	432,00 €
Gerätewart III	432,00 €
Gerätewart IV	432,00 €
Gerätewart V	432,00 €
Gerätewart VI	432,00 €
Jugendfeuerwehrwart	540,00 €
stv. Jugendfeuerwehrwart	270,00 €
Jugendgruppenleiter / Jugendbetreuer	90,00 €
Leiter Altersabteilung	90,00 €
Kassenverwalter	180,00 €
Schriftführer	180,00 €
Zugführer mit Funktion – Zugführer vom Dienst (ZvD)	360,00 €
Zugführer	180,00 €
Gruppenführer	90,00 €
Sachgebietsleiter: FüGrp, SanGrp, AbStuSi, Presse/ÖA	90,00 €

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), sind die §§ 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt.

§ 6

Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 10. Dezember 2014 außer Kraft.

Bodelshausen, den 11. Dezember 2019

gez. Uwe Ganzenmüller
Bürgermeister

Rechtskraftdaten:

1. Satzung vom	10.12.2019
öffentlich bekanntgemacht am	13.12.2019
